presserat

Sinnentstellung

Eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht einen Agenturtext als Nachruf auf einen deutschen Gewerkschafter, der auf dem Höhepunkt seiner Karriere für den Vorsitz seiner Organisation nominiert worden ist. Die Passage im Agenturtext »Dann kam aber der Skandal um die Neue Heimat dazwischen« wechselte die Redaktion gegen die Formulierung »Dann aber stolperte auch er über den Neue-Heimat-Skandal« aus. Ein Leser beanstandet, dass der Text durch diesen Eingriff eine andere Aussage erhalte. (1987)

Der Deutsche Presserat stellt einen Verstoß gegen das Verbot fest, sinnentstellende Bearbeitungen von Nachrichten vorzunehmen. Für ihn steht außer Zweifel, dass die Verkürzung und Veränderung eines Agenturtextes durch die übernehmende Redaktion grundsätzlich zulässig ist, sofern der Tatsachenkern der Meldung erhalten bleibt. Werden jedoch Umformungen vorgenommen, die eine von der Quelle nicht gerechtfertigte Tendenzverschiebung bewirken, muss der Beitrag nach Ansicht des Presserats mit einem zusätzlichen Bearbeiter-Kürzel versehen werden. Während die Agentur im vorliegenden Fall von dem »Skandal um die. Neue Heimat«spricht und berichtet, der Gewerkschafter habe »völlig legal« Geld angelegt und schließlich seine Kandidatur für den Vorsitz zurückgezogen, stellt die Zeitung mit der Formulierung »stolperte auch er« einen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Betroffenen und dem Skandal her. Die Begriffe »stolpern« und »Skandal« geben dem Nachruf eine negative Richtung, die aus der Agenturmeldung nicht hervorgeht. Wegen dieser Entstellung hätte dem Beitrag neben dem Hinweis auf die Agentur ein zusätzliches Bearbeiter-Kürzel vorangestellt werden müssen. Der Zeitung wird empfohlen, künftig in vergleichbaren Fällen in diesem Sinne zu verfahren (Verstoß gegen Ziffer 2 Kodex). (B 50/87)

Aktenzeichen:B 50/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis